

### Besondere Geschäftsbedingungen

#### 1 Gegenstand und Bedingungen

ecotel stellt dem Auftraggeber (»ecotel« und »Auftraggeber« werden nachfolgend zusammen als »Parteien« bezeichnet) ein individuell konzipiertes Netz zur Übertragung von Kommunikations- und Informationsdienstleistungen zur Nutzung bereit. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten, ergänzend zu den nachfolgenden Vertragsdokumenten, in folgender, rechtswirksamer Reihenfolge:

1. Leistungsschein
  - Anlage »Zusatzvereinbarung« zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
  - Anlage »Service Level Agreement« zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
  - Anlage(n) »Leistungsbeschreibung(en)« zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
  - Anlage »Kommunikationsdatenblatt« zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
  - Anlage »Standortansprechpartner« zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
  - Weitere, vertragsindividuelle Anlage(n) zum Leistungsschein (insofern einschlägig)
2. Besondere Geschäftsbedingungen
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

#### 1.1 Rangverhältnis der Vertragsdokumente im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen

Im Falle widersprüchlicher oder voneinander abweichender Bestimmungen in Vertragsdokumenten geht ein ranghöheres Vertragsdokument einem rangniederen Vertragsdokument vor. Das gilt auch dann, wenn das rangniedere Vertragsdokument insgesamt oder in Bezug auf die betreffende(n) Bestimmung(en) spezieller ist. Bei sich widersprechenden oder voneinander abweichenden Vertragsdokumenten gleicher Rangebene geht das zeitlich später geschlossene Vertragsdokument vor. Anlagen zum Leistungsschein stehen zueinander in der unter Punkt 1 genannten Rangfolge.

#### 1.2 Ergänzende Bestimmungen und Vereinbarungen

##### 1.2.1 Leistungsschein

Ein Leistungsschein ist jeder zwischen den Parteien geschlossene Einzelvertrag über Leistungen für einen oder mehrere Standorte des Auftraggebers unter Bezugnahme auf die jeweiligen Anlagen zum Leistungsschein und die Besonderen sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 1.2.2 Anlage »Zusatzvereinbarung« zum Leistungsschein

###### 1.2.2.1 Inhalt

Zusatzvereinbarung ist jede zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung, die auf einen Leistungsschein Bezug nimmt und diesen oder eine oder mehrere seiner Anlagen inhaltlich in einem oder mehreren Punkten ergänzt, (teilweise) ersetzt und/oder sonst wie abändert.

Insbesondere dort, wo ecotel kundenindividuelle Lösungen bereitstellen wird, können individuelle Beschreibungen und Bestimmungen der Produkte und Leistungen ausschließlich oder ergänzend zu einer Leistungsbeschreibung / zu Leistungsbeschreibungen bestehen. Diese individuellen Beschreibungen und Bestimmungen werden in einer oder mehreren Zusatzvereinbarungen vereinbart.

###### 1.2.2.2

##### 1.2.3 Anlage »Service Level Agreement« zum Leistungsschein

###### 1.2.3.1 Inhalt

Das Service Level Agreement ist eine Vereinbarung zur Bearbeitung von Störungen, die ecotel im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten für den Auftraggeber erbringt.

##### 1.2.4 Anlage »Leistungsbeschreibung« zum Leistungsschein

###### 1.2.4.1 Inhalt

Eine Leistungsbeschreibung beschreibt und bestimmt allgemein den technischen Inhalt der von ecotel angebotenen Produkte und Leistungen. Eine Leistungsbeschreibung kann sich auch nur auf einen Teil oder Teilleistungen der vereinbarten Produkte und Leistungen beziehen.

##### 1.2.5 Anlage »Kommunikationsdatenblatt« zum Leistungsschein

###### 1.2.5.1 Inhalt

Das Kommunikationsdatenblatt ist – insofern einschlägig - Teil des jeweiligen Leistungsscheins und beinhaltet:

- Die Benennung des technischen Ansprechpartners des Auftraggebers und ggf. die Benennung von dessen Stellvertretern.
- Die Benennung der Störungsmeldestelle des Auftraggebers (Benennung des/der Ansprechpartner, die zur Meldung von Störungen im Netz des Auftraggebers bei ecotel befugt sind).
- Die Benennung eines ecotel Projektmanagers als Ansprechpartner des Auftraggebers, während der Phase(n) des Netzaufbaus.
- Die Benennung eines ecotel Servicemanagers (insofern vereinbart) als Ansprechpartner des Auftraggebers, während der Betriebsphase.
- Die Benennung der Störungsannahmestelle der ecotel mit Rufnummer und E-Mail-Adresse.

###### 1.2.5.2 Ergänzende Vereinbarungen

Die Parteien haben das Kommunikationsdatenblatt, soweit ihrem eigenen Verantwortungsbereich zugehörig, vollständig und inhaltlich richtig auszufüllen. Der Auftraggeber muss das Kommunikationsdatenblatt an ecotel, als Anlage zum jeweiligen unterzeichneten Leistungsschein, übersenden.

##### 1.2.6 Anlage »Standortansprechpartner« zum Leistungsschein

###### 1.2.6.1 Inhalt

Der Standortansprechpartnerbogen ist – insofern einschlägig - Teil des jeweiligen Leistungsscheins und beinhaltet:

- Die Nennung des/r jeweiligen fachlichen Ansprechpartner(s) am/an den beauftragten Standort/en des Auftraggebers.
- Die Firmierung sowie die Benennung der konkreten Anschlussstelle am Gebäude für den Standort/ die Standorte des Auftraggebers.

###### 1.2.6.2 Ergänzende Vereinbarungen

Der Auftraggeber muss das Standortansprechpartnerelement an ecotel als Anlage zum jeweiligen Leistungsschein übersenden.

### 2 Leistungen der ecotel

Der Umfang der durch ecotel für das Auftraggeber-Netz bereitzustellenden Leistungen ergibt sich aus dem Leistungsschein inkl. Anlagen, den Besonderen Geschäftsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die praktische Umsetzung (Realakt) des Auftraggeber-Netz' erfolgt auf Grundlage eines Roll-Out-Verfahrens (insofern einschlägig). Das Roll-Out-Verfahren wird im Rahmen eines Welcome Calls zwischen dem Auftraggeber und ecotel abgestimmt. Der Welcome Call erfolgt nach Abschluss des Leistungsscheins.

### 3 Netzänderungen

ecotel kann bei der Realisierung des Auftraggeber-Netz' technische Lösungen einsetzen, die auf Basis verschiedener Infrastruktur-Vorleistungslieferanten produziert werden.

Soweit ein Vorleistungslieferant seine für das Auftraggeber-Netz benötigten Vorleistungen an ecotel ändert - z.B. indem er technische Modifikationen an einer der Netzplattformen vornimmt oder allgemein angebotene Netzdienste einstellt – ist ecotel verpflichtet diese Änderungen auch im Auftraggeber-Netz umzusetzen. ecotel wird den Auftraggeber nach Kenntnis bevorstehender Änderungen

# Standortvernetzung

## Besondere Geschäftsbedingungen und Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

über diese informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten eine Beeinträchtigung, der von den Änderungen betroffenen Leistungen, vermeiden. Wird eine einzelne Leistung durch eine solche Änderung, in Bezug auf die (Service-)Verfügbarkeit einer Dienstleistung oder eines Produktes erheblich und dauerhaft beeinträchtigt, ist der Auftraggeber berechtigt, diese fristlos zu kündigen. Soweit der Vorleistungslieferant eine Vorleistung insgesamt einstellt und dies zur Folge hat, dass auch ecotel einzelne Leistungen an den Auftraggeber nicht mehr zur Verfügung stellen kann, sind sowohl der Auftraggeber als auch ecotel berechtigt, die betreffenden Leistungen der ecotel mit Wirkung zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung durch den Vorlieferanten zu kündigen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber in den vorgenannten Fällen keine weiteren Ansprüche gegenüber der ecotel.

### 4 Mitwirkungspflicht und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet:

(1) der ecotel für die Dauer des Vertragsverhältnisses einen entscheidungsbefugten technischen Ansprechpartner zu benennen und eine Änderung des Ansprechpartners bzw. seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

(2) an der betrieblichen Realisierung und dem Betrieb des Auftraggeber-Netz' mitzuwirken, insbesondere:

(a) ecotel alle Informationen bereitzustellen, die zur Netzplanung des Auftraggeber-Netz' notwendig sind.

(b) ecotel die zur Nutzung des Auftraggeber-Netztes notwendigen, eigenen IP-Netze mitzuteilen, damit ecotel diese je Einzelstandort einrichten und zuweisen kann. Eine doppelte Vergabe des gleichen IP-Netztes an unterschiedlichen Einzelstandorten ist dabei nicht möglich. Sofern eine doppelte Vergabe an unterschiedlichen Standorten vorhanden ist, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Vergabe eines IP-Netztes geändert wird, so dass keine doppelte Vergabe mehr vorhanden ist.

(c) die Installationen zu den vereinbarten Terminen zu ermöglichen, indem zeitgerecht die für die Übertragungstechnische Anbindung vorgesehenen Technikflächen, gemäß Leistungsbeschreibung und / oder Zusatzvereinbarungen, bereitgestellt werden und das jeweilige Gebäude bzw. Grundstück entsprechend der im Einzelfall getroffenen Zugangsregelung betreten und die vereinbarten Installationsarbeiten durchgeführt werden können.

(d) für entstandene Aufwendungen aufzukommen, soweit sich nach einer Störungsmeldung oder Zurückweisung aufgrund der Prüfung herausstellt, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers lag. Es können dazu Pauschalbeträge zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

(e) unentgeltlich alle Vorkehrungen zu treffen, um ecotel die unverzügliche Aufnahme und ungehinderte Durchführung von Entstörungsmaßnahmen zu ermöglichen, z.B. jederzeitigen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen technische Einrichtungen des Auftraggeber-Netz' untergebracht sind, alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Eingrenzung und Lokalisierung eines Fehlers hilfreich sein können.

### 5 Kommerzielle Bedingungen

#### 5.1 Bereitstellungs- und Einmalentgelte für das Auftraggeber-Netz

Bereitstellungsentgelte sind die in dem Leistungsschein für die Bereitstellung einzelner Produkte und Leistungen ausgewiesenen einmalig zu zahlenden Entgelte sowie zusätzliche, einmalig anfallende Entgelte im Zuge der Realisierung der durch den Auftraggeber bestellten Produkte und Leistungen (bspw. für Baukosten oder zusätzliche Hardware), die in dem Leistungsschein als solche ausgewiesen werden.

ecotel stellt dem Auftraggeber die Bereitstellungsentgelte jeweils nach erbrachten Leistung gemäß Leistungsschein in Rechnung. Die Rechnungsstellung von Einzelleistungen durch ecotel erfolgt ab Teilbereitstellung des Netztes, gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Auftraggeber-Netz gilt als teilbereitgestellt, sobald die Kommunikation zwischen zwei an das Auftraggeber-Netz

angebundenen Standorten möglich ist oder wenn im ecotel Rechenzentrum ein Zugang eingerichtet ist, der die Nutzung eines Internetzugangs über das Auftraggeber-Netz, von mindestens einem Standort aus, ermöglicht.

#### 5.2 Monatliche Entgelte

Monatliche Entgelte sind die in dem Leistungsschein für die Überlassung einzelner Produkte und Leistungen ausgewiesenen monatlich zu zahlenden Entgelte und im Leistungsschein als Überlassung ausgewiesen.

#### 5.3 Änderung und Nachbestellung von Einzelleistungen

Eine Änderung und/oder Nachbestellung von Einzelleistungen (z. B. Beauftragungen für neue Standorte) wird unter Verwendung eines weiteren Leistungsschein vereinbart.

### 6 Abnahme der erstmaligen Inbetriebnahme

Mit der erstmaligen Inbetriebnahme hat der Auftraggeber die ordnungsgemäße Funktion der von ecotel erbrachten Produkte und Leistungen an jedem Standort des Auftraggeber-Netz' zu untersuchen (»Abnahme«). Werden bei dieser Abnahme im Zusammenhang mit der erstmaligen Anbindung an einem Standort Mängel durch den Auftraggeber festgestellt, so hat der Auftraggeber diese unverzüglich ecotel anzuzeigen. Zeigt der Auftraggeber Mängel nicht unverzüglich an, gilt die Einzelleistung zum Bereitstellungsdatum als abgenommen. Nach der Anzeige von Mängeln, gilt die Abnahme der Einzelleistung bis zu deren Beseitigung als verweigert. Scheitert die zweite Abnahme aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, so erfolgt spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach diesem Termin eine weitere Abnahme. Entstehen durch die Terminverschiebung Mehrkosten, sind diese von ecotel zu tragen, soweit ecotel die Terminverschiebung zu vertreten hat. Andernfalls hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.

### 7 Leistungsstörungen

(1) Der Auftraggeber kann eine Einzelleistung kündigen, wenn ecotel mit der Wiederherstellung der mangelfreien Einzelleistung, nach der Anzeige des Mangels durch den Auftraggeber in Textform, um mehr als sieben (7) Werktagen im Verzug ist. Zur Wiederherstellung des mangelfreien Zustandes kann sich ecotel auch technisch vergleichbarer Lösungen bedienen, wenn eine Wiederherstellung des mangelfreien Zustandes anders nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen Mangel einer Einzelleistung, wenn ecotel diesen nicht zu vertreten, insbesondere, wenn aufgrund des Umzugs eines Standortes des Auftraggebers am neuen Standort eine technische Unterversorgung vorliegt, die das Auftraggeber-Netz negativ beeinträchtigt.

(2) Der Auftraggeber ist im Falle einer mangelbehafteten Einzelleistung zur Kündigung des gesamten Vertrags nur dann berechtigt, wenn

(a) durch die mangelhafte Einzelleistung ein Festhalten am restlichen Auftraggeber-Netz für den Auftraggeber unzumutbar ist und dauerhaft dem Vertragszweck einer Standortvernetzung von einzelnen Standorten widerspricht

oder

(b) ecotel sich mit der Mangelbeseitigung in Verzug befindet und den Mangel nicht innerhalb einer Nachfrist von sieben (7) Werktagen behebt oder eine Umgehungslösung einrichtet.

(3) Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bestehen nicht für Mängel, die ecotel nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Mängel, die entstehen, weil der Auftraggeber mitgelieferte Systeme verändert oder für den Betrieb des Netztes ungeeignete Betriebsmittel oder Räume verwendet. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zum Auftraggeber-Netz erhalten und hat alle von unbefugten Dritten verursachte Mängel bzw. Schäden selbst zu vertreten.

### 8 Vertragsbeginn, Kündigung und Stornierung

#### 8.1 Vertragsbeginn

Die jeweilige Mindestvertragslaufzeit gemäß Leistungsschein beginnt, ab der jeweiligen betriebsfähigen Bereitstellung der Einzelleistung.

Die Vertragslaufzeit von Optionen, die der Auftraggeber zu Einzelleistungen beauftragen kann, richtet sich nach der Vertragslaufzeit der Einzelleistung, insofern keine eigene Vertragslaufzeit für die Option angegeben ist.

### 8.2 Ordentliche Kündigung

Eine Einzelleistung ist mit einer Frist von sechs (6) Kalendermonaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit in Textform von jeder Partei kündbar. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wird die Vertragslaufzeit automatisch um 12 Kalendermonate verlängert und kann mit einer Frist von sechs (6) Kalendermonaten zum Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.

### 8.3 Außerordentliche Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund von beiden Parteien fristlos in Textform gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn die Pflichtverletzung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung der kündigenden Vertragspartei abgestellt und/oder die Verletzungsfolgen beseitigt worden sind.
- gesetzliche Vorgaben oder behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Vertragsbedingungen geändert werden müssen.

### 8.4 Stornierung einzelner Leistungen

Beauftragungen einzelner Leistungen können zeitlich nach dem Abschluss des Leistungsscheins bis zur Bekanntgabe des Bereitstellungstermins durch ecotel vom Auftraggeber in Textform, unter Verpflichtung zur Zahlung eines Stornierungsentgelts, gemäß gesonderter Vereinbarung (Zusatzvereinbarung), storniert werden. Der Auftraggeber kann die Stornierung bei ecotel anfragen. ecotel wird den Auftraggeber informieren, ob eine Stornierung noch möglich ist und mit dem Kunden eine gesonderte Zusatzvereinbarung über die Höhe des Stornierungsentgelts treffen. Nach Bekanntgabe des Bereitstellungstermins ist eine Stornierung nicht mehr möglich.

## 9 Vertraulichkeit

(1) Die der jeweils anderen Partei übergebenen Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden. Die Vertragsparteien vereinbaren die Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse.

(2) Die Parteien verpflichten sich, die geheim zuhaltenden Informationen auch Dritten gegenüber geheim zu halten. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff AktG. Bei einer eventuellen Unterauftragsvergabe werden die Vertragsparteien dem jeweiligen Unterauftragnehmer mindestens diesem Punkt 9 vergleichbare Verpflichtungen auferlegen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

- welche der Partei, die sie erhält, zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
- die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden,
- die rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten wurden oder
- die durch Erklärung in Textform beider Parteien ausdrücklich freigegeben wurden oder
- welche auf Grund gesetzlicher Informationspflichten preisgegeben sind.

(4) Die Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung eines Vertrages fort.

## 10 Schlussbestimmungen

### 10.1 Zession, Vertragsübernahme/Umwandlung

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübernahme) ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die schriftlich angezeigte Übertragung erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt. Die durch die Gesamtrechtsnachfolge, Vertragsübernahme, Umwandlung i.S. des § 1 UmwG oder Namensänderung entstehenden Kosten sind von der jeweils anderen Partei zu tragen. Müssen bei ecotel aufgrund solcher Veränderungen die Systeme des Auftraggebers angepasst bzw. Änderungen von Dokumentationen vorgenommen werden, ist der Aufwand hierfür vom Auftraggeber zu tragen.

### 10.2 Referenzvereinbarung

Der Auftraggeber ist damit einverstanden von ecotel als Referenzkunde genannt zu werden und räumt ecotel das zeitlich unbegrenzte Recht ein, seinen Namen (Firma) und/oder sein Logo durch ecotel und deren Tochtergesellschaften zu Werbe-, Marketing- und Vertriebszwecken zu nutzen. Das Recht zur Verwendung des Namens und des Logos des Auftraggebers für Werbe-, Marketing- und Vertriebszwecke umfasst die Nutzung als Referenz in persönlichen Gesprächen, als Veröffentlichung in Printmedien und anderen Medien (z.B. Fernsehen, Hörfunk und Internet), im Rahmen von Präsentation und Veranstaltungen.

Der Auftraggeber erklärt, Inhaber der notwendigen Rechte an Name und Logo zu sein. Folgen, die sich aus der Nutzung des Namens und/oder des Logos ergeben, können ecotel nicht zur Last gelegt werden.

Die Referenzvereinbarung kann durch den Auftraggeber jederzeit schriftlich und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden und gilt ausschließlich für die Zukunft, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Nutzungen berührt wird.

### 10.3 Anpassungs- und Unwirksamkeitsklausel

Sollten Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Für den Fall einer von den Vertragsparteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

### Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung zur Bereitstellung einer Standortvernetzung durch die ecotel communication ag, Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf, nachfolgend »ecotel« genannt für den in der Leistungsvereinbarung bestimmten Auftraggeber, nachfolgend »Auftraggeber« genannt, nachfolgend gemeinsam die »Parteien« genannt.

#### §1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

(1) Es werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verarbeitung personenbezogener Daten (nachfolgend »Daten« genannt) durch die ecotel als Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber konkretisiert.

(2) Der Umfang der Datenverarbeitung ist konkret beschrieben in den zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibungen und Zusatzvereinbarungen, (insofern einschlägig).

- Die initiale Konfiguration und nachfolgende Änderungen des Firewall Regelwerks und Sicherheitseinstellungen der von ecotel für den Auftraggeber betriebenen Firewall-Systeme, und zur Installation auf Arbeitsplatzrechnern des Auftraggebers zur Verfügung gestellte VPN-Client-Software (Security Policy) erfolgen entsprechend der Anforderungen des Auftraggebers. Hierbei ist ebenso, sofern vertraglich vereinbart und technisch möglich, die Konfiguration von Unified-Threat-Management „UTM“-Features (Antivirus, Spamschutz, Intrusion Detection etc.) inbegriffen.
- Der Auftraggeber kann auf Anforderung, sofern vertraglich vereinbart und technisch möglich Sicherheitsmeldungen (Logdaten) und Sicherheitseinstellungen der von ecotel für den Auftraggeber betriebenen Hardware einsehen, die mit der zum Schutz des vom Auftraggeber verantworteten Netzbereichs abgestimmten Security-Policy oder mit sonstigen Aktivitäten im Netzbereich des Auftraggebers (bspw. Router Logs) in Verbindung stehen. Die Daten werden zur Analyse von Störungen und von Sicherheitsereignissen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers durch diesen verwendet. Der Auftraggeber stellt die Legitimität der Datenverarbeitung selbst sicher (bspw. indem dieser die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen im Vorfeld hierüber informiert, sofern erforderlich Einwilligungen einholt etc.).

Dem Auftraggeber wird durch ecotel entweder ein eingeschränkter Remote-Zugang auf die Hardware bereitgestellt, oder eine automatisierte Schnittstelle zur Übermittlung von Logdaten wird eingerichtet, oder Sicherheitsmeldungen und Logdaten werden auf Anforderung für den Auftraggeber bereitgestellt.

Der Zugriff auf Logdaten durch die ecotel erfolgt eigenverantwortlich zur Überwachung und Analyse von Störungen und Sicherheitsvorfällen der ecotel Telekommunikations-Services. Sicherheitsmeldungen resultierend aus dem Einsatz von UTM-Features der Firewall-Systeme werden durch ecotel ohne explizite Anforderung des Auftraggebers nicht verarbeitet.

#### SD-WAN Lösungen

- Beim Einsatz einer SD-WAN Lösung für den Auftraggeber erhält der Auftraggeber einen eingeschränkten Zugriff auf eine Management-Plattform zur umfangreichen Einsicht in die Funktion und den Zustand des von ecotel für den Auftraggeber betriebenen SD-WAN Netz und der Endgeräte. Die Plattform wird je nach Lösungsansatz entweder von der ecotel gehostet und von der ecotel oder von einem Service Partner der ecotel betrieben, oder es wird eine durch den Plattform-Hersteller für seine Kunden gehostete und betriebene Plattform verwendet (siehe hierzu Anlage 2 »Eingesetzte Unterauftragnehmer«).
- Die ecotel wird von Herstellern und Service-Partnern beim Betrieb von SD-WAN Plattform Komponenten unterstützt. In diesem Zusammenhang ist ein Zugriff auf persönliche Daten des Auftraggebers möglich.

(3) Die Dauer dieser Vereinbarung (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

#### §2 Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

(1) Die Personenkategorien der durch ecotel verarbeiteten Daten umfassen:

- Mitarbeiter des Auftraggebers und durch den Auftraggeber autorisierte Dritte (bspw. Dienstleister);

- VPN-Client Benutzer und Nutzer der SD-WAN Managementplattform;
- Alle anderen Beteiligten, die an der Kommunikation mitwirken, den Dienst nutzen oder auf die im Inhalt Bezug genommen wird.

(2) Die verarbeiteten persönlichen Daten betreffen die folgenden Datenkategorien:

- Bestandsdaten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses;
- Quell- / Ziel-IP-Adressen oder Benutzeraccounts, Protokoll / Service, Zeitpunkt und Dauer von Datenverbindungen;
- Name, Authentifizierungsdaten, Kontaktdaten (Mailadresse, Rufnummern), und Session Informationen von Benutzeraccounts;
- Metadaten von VPN-Client Endgeräten (bspw. Betriebssystemversion, Software-Patches etc.);
- UTM: Absender / Empfänger von sicherheitsauffälligen Dateien inkl. Dateibezeichnung (Schadsoftware), oder E-Mails inkl. Betreff (SPAM), oder von Datenpaketen (IDS).

(3) Die ecotel wird bei der Erbringung ihrer Dienste keinen Zugriff auf die Inhalte der Datenkommunikation „Inhaltsdaten“ nehmen. Eine Bereitstellung von Inhaltsdaten für den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

(4) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter Einbezug von Unterauftragnehmern der ecotel (siehe hierzu Anlage 2 »Eingesetzte Unterauftragnehmer«) statt.

Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Das angemessene Schutzniveau in dem jeweiligen Drittland ist nachzuweisen.

#### §3 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die ecotel hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. C, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen.

(2) Die ecotel hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Einzelheiten befinden sich in der Anlage 1 »Technische- und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit«. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Vertragsbestandteil. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es der ecotel gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

(4) Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die über

- die in dieser Vereinbarung dargelegten vertraglichen Sicherheitsmaßnahmen und/oder
- die in den in Anlage 1 »Technische- und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit« dargelegten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

hinausgehen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien.

#### §4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Die ecotel darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene

# Standortvernetzung

## Besondere Geschäftsbedingungen und Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Person sich diesbezüglich unmittelbar an die ecotel wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch die ecotel sicherzustellen.

### §5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten der ecotel

Die ecotel hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Artt. 28 bis 33 DSGVO einzuhalten; insofern gewährleistet sie insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

(1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Artt. 38 und 39 DSGVO ausübt.

Die für den Datenschutz beauftragte Person wird auf der Webseite der ecotel unter „<https://www.ecotel.de/footer-navigation/rechtliche-hinweise/datenschutz>“ benannt.

(2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. B, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Die ecotel setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die ecotel und jede der ecotel unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. C, 32 DSGVO. Einzelheiten befinden sich in der Anlage 1 »Technische- und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit«.

(4) Die ecotel kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in ihrem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

(5) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach §7 »Kontrollrechte des Auftraggebers« dieses Vertrages.

(6) Der Auftraggeber und die ecotel arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(7) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei der ecotel ermittelt. Eine Information erfolgt insoweit diese nach geltendem Recht nicht untersagt ist.

(8) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei der ecotel ausgesetzt ist, hat ihn die ecotel nach besten Kräften zu unterstützen.

### §6 Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Die ecotel ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Die ecotel darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

a) Der Auftraggeber stimmt einer Beauftragung der in Anlage 2 »Eingesetzte Unterauftragnehmer« zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO benannten Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO.

b) Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird oder
- der Auftragnehmer die Durchsetzung der Datenschutzerfordernisse des Auftraggebers bei den einzusetzenden Unterauftragnehmern gewährleistet.

(3) Die ecotel teilt dem Auftraggeber die Ernennung eines zusätzlichen Auftragnehmers sowie die Ernennung eines zusätzlichen Unter-Unterauftragnehmers durch einen bestehenden Unterauftragnehmer in angemessener Weise im Vorfeld mit.

(4) Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach einer Mitteilung zur Ernennung eines zusätzlichen Unterauftragnehmers aus angemessenen Gründen in Bezug auf den Schutz seiner persönlichen Daten zu widersprechen. Falls eine Lösung für den Widerspruch nicht erreicht werden kann, werden ecotel oder der durchführende Unterauftragnehmer entweder den zusätzlichen Auftragnehmer nicht ernennen oder, falls dies für ecotel nicht möglich oder durchführbar ist, wird der betroffene Dienst gemäß den Kündigungsbestimmungen der Leistungsvereinbarung ausgesetzt oder beendet.

(5) Ungeachtet des Vorstehenden behalten sich ecotel und ihre Unterauftragnehmer im Falle einer unvorhersehbaren höheren Gewalt (wie z.B. dem Ausfall eines bestehenden Unterauftragnehmers), die eine Verschlechterung oder Unterbrechung des Dienstes hervorrufen kann, das Recht vor, den ausfallenden Unterauftragnehmer sofort auszutauschen, um die Standardbedingungen des Dienstes aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. In dieser Situation kann die Benachrichtigung über den Wechsel des Unterauftragnehmers ausnahmsweise nach dem Wechsel gesendet werden.

(6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(7) Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch weiteren Unterauftragnehmern der innerhalb dieses Vertrags genannten Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

(8) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt die ecotel die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

### §7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit der ecotel und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen und sich durch Stichprobenkontrollen von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die ecotel zu überzeugen.

- Audits müssen in der Regel rechtzeitig (10 Arbeitstage zuvor) unter Benennung des Auditumfangs angekündigt werden.
- Audits werden am Geschäftssitz der ecotel und/oder am Geschäftssitz eines in die Audits einbezogenen Auftragnehmers der ecotel während der normalen Geschäftszeiten durchgeführt und dauern nicht länger als zwei (2) Geschäftstage.
- Bei der Planung und Durchführung von Kontrollen wird berücksichtigt, dass der Geschäftsbetrieb der auditierten Stelle nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- Es sind die Vertraulichkeitsbestimmungen (NDA) der ecotel sowie von einbezogenen Auftragnehmern der ecotel vor der Durchführung eines Audits von allen beteiligten Stellen zu bestätigen.

(2) Die ecotel stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten der ecotel nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Die ecotel

# Standortvernetzung

## Besondere Geschäftsbedingungen und Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Die Art und der Umfang von zur Verfügung gestellten Informationen richtet sich nach gesetzlichen sowie regulatorischen Vorgaben zum Schutz vertraulicher Daten.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz);

(4) Insofern ecotel i.S.d. Abs. 3 Sicherheitsberichte zur Verfügung stellt erkennt der Auftraggeber an, dass es seine Absicht ist, sich normalerweise auf die Bereitstellung dieser Sicherheitsberichte zur Kontrolle der Einhaltung der Pflichten dieser Vereinbarung durch die ecotel zu verlassen.

Insofern begründete Zweifel daran bestehen, dass die Sicherheitsberichte ausreichen, um sich von der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen, oder dies erforderlich ist, um zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen personenbezogene Daten an Behörden weitergegeben wurden (*wobei der Zugriff nicht über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist*), gestattet ecotel dem Auftraggeber (oder von ihm beauftragten Drittpersonen) die Durchführung einer Prüfung, wobei eine solche Prüfung auf den relevanten Zweck, wie zuvor dargelegt, beschränkt sein muss.

(5) Der Auftraggeber darf bei einer (1) Gelegenheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von zwölf (12) Monaten (im Hinblick auf den unter Abs. 4 genannten Zweck auch in kürzeren Abständen, wenn dies vernünftigerweise erforderlich ist) Überprüfungen durchführen.

(6) Wo es aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen während Pandemien notwendig oder angemessen ist, finden keine Audits am Geschäftssitz von ecotel und/oder bei Auftragnehmern der ecotel statt und alle Audits beschränken sich auf die Bereitstellung von Kopien relevanter Zusammenfassungen von externen Sicherheitszertifizierungen oder Sicherheitsberichten i.S.d. Abs. 3.

(7) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann die ecotel einen Vergütungsanspruch geltend machen.

### §8 Mitteilung bei Verstößen der ecotel

(1) Die ecotel unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen,
- die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden,
- die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen,
- die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung,
- die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten der ecotel zurückzuführen sind, kann die ecotel eine Vergütung beanspruchen.

### §9 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur

Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Anforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat die ecotel sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhandigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der nachvollziehbaren Handhabung personenbezogener Daten dienen, sind durch die ecotel entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

### §10 Haftung

(1) Haftungs- und Schadensersatzansprüche, resultierend aus einem Verstoß gegen die DSGVO oder gegen Bestimmungen aus dieser Vereinbarung werden gemäß Artikel 82 DSGVO behandelt.

### §11 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die von der ecotel bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

Weisungen können postalisch und in Schriftform an

**ecotel communication ag**  
Abteilung Sicherheitsmanagement  
Prinzenallee 11, 40549 Düsseldorf

oder per E-Mail an [datenschutz@ecotel.de](mailto:datenschutz@ecotel.de) gerichtet werden. Die ecotel akzeptiert Weisungen des Auftraggebers, die durch dessen Geschäftsführung oder von den für den Datenschutz beim Auftraggeber beauftragten Personen, sowie durch die vom Auftraggeber hierzu schriftlich benannten Ansprechpartnern einschließlich der Ansprechpartner für die Telekommunikation, kommuniziert werden.

(2) Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit Weisungen zur Datenverarbeitung durch die Nutzung der von ecotel bereitgestellten Web-Portale / Webservices selbstständig und in eigener Verantwortung auszuführen.

Insofern Weisungen in zuvor beschriebener Weise durch ecotel ermöglicht werden erkennt der Auftraggeber an, dass es seine Absicht ist, die zur Verfügung stehenden Portale / Services hierzu bevorzugt einzusetzen.

(3) Die ecotel hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Die ecotel ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(4) Weisungen, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

### §12 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Für den Fall einer von den Vertragspartnern nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.

(2) Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung sind mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gegenstandslos.

### Anlage 1: Technische- und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit

#### Vorwort

Es werden die im Rahmen der Auftragsvergabe erforderlichen technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zum Schutz der in §2 »Umfang und Zweck der Datenverarbeitung« der zu Grunde liegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bestimmten persönlichen Daten ihrer Auftraggeber durch die **ecotel communication ag** dokumentiert und den Auftraggebern zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Es werden wirtschaftlich angemessene und geeignete Maßnahmen und Garantien für die Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und den Schutz Personenbezogener Daten umgesetzt.

Diese Maßnahmen können entsprechend §3 »Technische und organisatorische Maßnahmen Abs.3 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung« jederzeit unangekündigt angepasst werden, sofern ein mit der Anpassung erreichter Sicherheitslevel vergleichbar oder höher ist. Dies kann bedeuten, dass einzelne Maßnahmen durch neue Maßnahmen, welche denselben Zweck erfüllen, ersetzt werden.

#### 1 Schutzmaßnahmen

##### 1.1 Sicherheitsorganisation

Die ecotel betreibt ein Informationssicherheits-Managementsystem und verbessert dieses kontinuierlich. Das Managementsystem ist nach DIN ISO/IEC 27001:2013 zertifiziert. Die Zertifizierung wird dauerhaft aufrechterhalten.

Der Datenschutzbeauftragte, sowie der Informationssicherheitsbeauftragte sind vom Vorstand bestellt und im Organigramm der ecotel benannt. Der Kontakt mit Behörden und Interessensgruppen, insbesondere zu Datenschutzvorfällen erfolgt über den jeweiligen Funktionsträger. Der Datenschutzbeauftragte wird durch den Datenschutz Koordinator in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Sie bilden ein Datenschutzteam. Das Informationssicherheitsteam unterstützt den Informationssicherheitsbeauftragten gleichermaßen.

##### 1.2 Personalsicherheit

Mitarbeiter der ecotel werden umfangreich zur Einhaltung von Geheimhaltungsanforderungen verpflichtet. Diesbezügliche Verpflichtungserklärungen umfassen Vorgaben zur vertraulichen Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die Wahrung des Datengeheimnisses, sowie branchenspezifische Vorgaben zum Fernmelde- und Telekommunikationsgeheimnis, sowie zum Bankgeheimnis.

Mitarbeiter werden regelmäßig, sowie anlassbezogen zur Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sensibilisiert und zu Informationssicherheits- und Datenschutzaspekten geschult. Darüber hinaus finden bedarfsorientierte, fachspezifische Schulungen statt. Externe Mitarbeiter werden ebenso in die Sicherheitsmaßnahmen mit einbezogen.

##### 1.3 Lieferantensicherheit

Vereinbarungen und Schutzmaßnahmen bzgl. gesetzlicher, sowie vertraglicher Vorgaben zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz werden auf die von der ecotel eingesetzten Lieferanten übertragen. Bei der Neuauswahl von Lieferanten, bzw. deren wiederkehrender Überprüfung erfolgen Risikobewertungen bzgl. technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Aspekte.

##### 1.4 Informationsklassifizierung

Informationen werden entsprechend ihres Schutzbedarfs klassifiziert. Personenbezogene Daten werden „Vertraulich“ behandelt. Die Stärke der getroffenen Schutzmaßnahmen für die Datenverarbeitungsanlagen orientiert sich an der Informationsklasse der verarbeiteten Informationen / Daten.

##### 1.5 Physische Sicherheit

Personenbezogene Daten werden gegen physischen Zugriff durch unberechtigte Personen geschützt. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der ecotel erfolgt kontrolliert. Eine Richtlinie zum aufgeräumten Arbeitsplatz (Clean-Desk) ist unternehmensweit etabliert. Personenbezogene Daten werden durch den Einsatz von Einbruchmeldeanlagen vor Verlust oder Veränderung geschützt.

Zentrale Datenverarbeitungsanlagen der ecotel werden in Rechenzentren betrieben. In diesen gelten erhöhte Sicherheitsstandards. Zutritte zu diesen Bereichen werden über stringente Zutrittskonzepte geregelt. Darüber hinaus werden Brandmeldeanlagen mit automatisierter Löscheinrichtung eingesetzt. Die Infrastruktur der Rechenzentren wird zum Schutz vor Ausfällen kontinuierlich überwacht.

##### 1.6 Zugriffsschutz

Es sind Prozesse zur Berechtigungsvergabe und zum Entzug für Netzwerke, Betriebssysteme und Anwendungen etabliert.

Zugangspasswörter müssen entsprechend einer Passwortrichtlinie Vorgaben zur Mindestlänge und zu Komplexitätskriterien erfüllen. Informations- und Datenzugriff erfolgt ausschließlich für autorisierte Personen und in dem Maß, wie es zur Auftragserfüllung notwendig ist (Business-Need). Die Berechtigungsvergabe erfolgt nach dem 4-Augen Prinzip. Administratoren erhalten besondere Berechtigungen. Vergebene Berechtigungen unterliegen einer Berechtigungskontrolle.

##### Mobile Datenträger:

Der Schutz mobiler Datenträger (wie USB-Sticks, externe Festplatten, etc.) wird innerhalb von Informationsverarbeitungsketten berücksichtigt. Vertrauliche Informationen werden verschlüsselt gespeichert.

##### Sichere Entsorgung und Datenlöschung:

Die Entsorgung von vertraulichen Dokumenten und Datenträgern erfolgt nach DIN 66399. Die Löschrufen von Daten orientieren sich an gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben.

##### 1.7 Netzwerk- und Übertragungssicherheit

Netzwerke werden durch Firewalls und VPNs in unterschiedliche Netzwerksegmente unterteilt. Die Absicherung von Datenverarbeitungseinrichtungen gegen nicht betriebsnotwendige Systemzugriffe aus dem Internet erfolgt durch Firewalls und / oder anwendungsbezogene Proxy Server. Vereinzelt werden IDS/IPS Systeme eingesetzt.

Die Übermittlung der persönlichen Daten der Auftraggeber, die über Systemchnittstellen, sowie über Webportale erhoben werden erfolgt verschlüsselt. Administrative Zugriffe auf Netzwerkkomponenten finden verschlüsselt statt.

Die inhaltlichen Daten einer Kommunikationsverbindung „Inhaltsdaten“ werden gemäß der mit dem Auftraggeber vereinbarten vertraglichen Regelungen durch Verschlüsselung geschützt.

##### 1.8 Betriebssicherheit

Es sind geregelte Verfahren zur kontrollierten und nachvollziehbaren Durchführung von Änderungen an Datenverarbeitungsanlagen etabliert.

Eine Richtlinie zum Patch-Management ist vorhanden. Schwachstellen werden analysiert und nach risikoorientiertem sowie wirtschaftlichem Ansatz behoben. Zum Schutz vor Schadcode werden Virens Scanner an sinnvoller Stelle eingesetzt. Die persönlichen Daten der Auftraggeber werden mittels Datensicherung vor Verlust geschützt. Es findet eine kontinuierliche Systemüberwachung statt.

##### 1.9 Behandlung von Sicherheitsvorfällen

Sicherheitsvorfälle werden prozesshaft behandelt. Vorfälle werden analysiert und notwendige Korrekturmaßnahmen werden ergriffen. Die Maßnahmenumsetzung wird nachgehalten. Betroffene Stellen, sowie Behörden werden nach Abwägung der Risiken über relevante Vorfälle informiert.

##### 1.10 Betriebskontinuitätsmanagement

Die ecotel betreibt ein Notfallmanagementsystem und verbessert dieses kontinuierlich. Es sind Notfallpläne und Wiederherstellungsverfahren zu wesentlichen betriebskritischen Prozessen und Datenverarbeitungsanlagen der ecotel etabliert.

Die persönlichen Daten der Auftraggeber werden durch Datensicherungen vor Verlust geschützt. Es werden regelmäßig Notfallübungen und Wiederherstellungstests durchgeführt.

Auftragsspezifische Notfallpläne werden entsprechend der mit dem Auftraggeber vereinbarten vertraglichen Regelungen abgestimmt.

### 1.11 Datentrennung

Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten werden getrennt voneinander gespeichert.

Es werden eindeutige Kennzeichnungen zur Zuordnung von Auftraggebern und, falls erforderlich des Verwendungszwecks verwendet. Datenzugriffe basieren grundsätzlich auf einem Zugriffsberechtigungskonzept, worüber eine logische Trennung der Daten gewährleistet wird.

Produkt- und projektabhängig werden weitere Mechanismen zur Datentrennung eingesetzt. Diese umfassen den Einsatz von geschlossenen Benutzergruppen (VPN) oder für Auftraggeber dediziert betriebene Systemkomponenten (bspw. Netzwerkinfrastrukturkomponenten, Management-Plattformen etc.).

### Anlage 2: Eingesetzte Unterauftragnehmer

#### Vorwort

Es werden die Unterauftragsverhältnisse zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 Abs. 3 DSGVO bestimmt. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

#### 1 Unterauftragnehmer der ecotel

Die ecotel communication ag beabsichtigt, die folgenden Unterauftragnehmer einzusetzen:

Lieferant	Adresse / Land	Leistung
KiKxxl GmbH	Mindener Str. 127 49084 Osnabrück Deutschland	Initiale Kundenkommunikation und Störungsannahme (1st-Level)
Communisystems Care GmbH	Gießereistraße 18 04229 Leipzig Deutschland	Initiale Kundenkommunikation und Störungsannahme (1st-Level)
Lancom Systems GmbH	Adenauerstr. 20 / B2 52146 Würselen Deutschland	Hosting und Betrieb einer Cloud basierenden Management-Plattform für SD-WAN Netze und Endgeräte Betriebsunterstützung für von ecotel betriebene SD-WAN Plattform-Komponenten
ambiFOX GmbH	Fleehook 1 48683 Ahaus Deutschland	Betrieb und Betriebsunterstützung für ecotel SD-WAN Plattform-Komponenten

Druckfehler / Irrtümer / technische Änderungen vorbehalten. Alle Rechte an dieser Dokumentation, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, verbleiben bei ecotel. Stand: 01. Januar 2023 – Version 1.3

Kein Teil der Dokumentation darf in irgendeiner Form ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ecotel communication ag reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.